

# Allgemeine Bauartgenehmigung

## Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.09.2020

Geschäftszeichen:

I 65-1.72.4-3/20

### Nummer:

**Z-72.4-6**

### Geltungsdauer

vom: **30. September 2020**

bis: **30. September 2025**

### Antragsteller:

**btf**

**Innovationen für den Bau GmbH**

Fahrenheitstraße 3

86899 Landsberg am Lech

### Gegenstand dieses Bescheides:

**Querschnittsabdichtung mit der Abdichtungsbahn "BTF SPEZIALKUNSTSTOFF  
MAUERWERKSSPERRBAHN"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und drei Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung von einer Querschnittsabdichtung mit der Abdichtungsbahn "BTF SPEZIALKUNSTSTOFF MAUERWERKSSPERRBAHN".

(2) Die Abdichtungsbahn "BTF SPEZIALKUNSTSTOFF MAUERWERKSSPERRBAHN" ist eine Mauersperrbahn (MSB-nQ) aus Polyethylen (HDPE) mit den in der Leistungserklärung nach DIN EN 14909<sup>1</sup> erklärten Leistungen gemäß Anlage 1.

(3) Die Abdichtungsbahn "BTF SPEZIALKUNSTSTOFF MAUERWERKSSPERRBAHN" kann eine maximale Breite von 1 m aufweisen und bis zu 50 m lang sein.

(4) Die Abdichtungsbahn "BTF SPEZIALKUNSTSTOFF MAUERWERKSSPERRBAHN" darf als Querschnittsabdichtung ohne Querkraftübertragung (MSB-nQ) in oder unter Wänden gegen aufsteigende Feuchtigkeit entsprechend der in 18533<sup>2</sup> definierten Wassereinwirkungsklasse W4-E eingebaut werden. Die Querschnittsabdichtung weist die Eigenschaften gemäß Anlage 2 auf.

### 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 2.1 Planung und Bemessung

(1) Die Horizontalsperre ist in Anlehnung an DIN 18533-1<sup>2</sup> und DIN 18533-2<sup>3</sup> zu planen und zu bemessen, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

(2) Es dürfen keine horizontalen Kräfte auf die Mauersperrbahn übertragen werden.

#### 2.2 Ausführung

(1) Die Ausführung erfolgt in Anlehnung an DIN 18533-2, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Verarbeitung/Ausführung ist gemäß Verarbeitungsanleitung des Herstellers unter Berücksichtigung der Sicherheitsmaßnahmen und nur durch entsprechend geschultes Personal durchzuführen.

(3) Die Mauersperrbahn darf nur einlagig lose im Mörtelbett verlegt werden.

(4) Der verwendete Mauermörtel muss so aufgetragen werden, dass eine ebene Oberfläche ohne schädliche Rauigkeiten oder Grate als Auflagerflächen für die Abdichtungsbahn entsteht.

(5) Einzelne Bahnenabschnitte müssen eine durchgehende Abdichtungslage bilden.

(6) Die Nahtfüzung erfolgt als Stumpfstoß unter Verwendung eines 10 cm bzw. 20 cm breiten "btf-SYSTEM-Anschlussstreifen" (Aluminium-Verbundfolie mit kaltselbstklebender Schicht).

(7) Der Anschlussstreifen ist mittig über dem Stoß anzuordnen. Die Überdeckung beträgt jeweils mindestens 50 mm.

1	EN 14909:2012	Abdichtungsbahnen – Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahnen – Definitionen und Eigenschaften;
2	DIN 18533-1:2017	Abdichtung von erdberührten Bauteilen – Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze
3	DIN 18533-2:201	Abdichtung von erdberührten Bauteilen – Teil 2: Abdichtung mit bahnenförmigen Abdichtungsstoffen

## Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-72.4-6

Seite 4 von 4 | 30. September 2020

### 2.3 Übereinstimmungserklärung der Ausführung

(1) Von der ausführenden Firma ist zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 16a Abs. 5, i. V. mit § 21 Abs. 2 MBO<sup>4</sup> abzugeben.

(2) Die Übereinstimmungserklärung der ausführenden Firma ist gemäß Anlage 3 anzufertigen.

(3) Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur Aufnahme in die Bauakte auszuhandigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Bettina Hemme  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Gnamou

<sup>4</sup> Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 13.05.2016

Wesentliche Eigenschaften nach EN 14909		Prüfmethode	Einheit	Leistung
Sichtbare Mängel		DIN EN 1850-2	./.	keine
Maße und Abweichungen	Breite	DIN EN 1850-2	cm	500 ± 10%
	Geradheit	DIN EN 1850-2	mm	10 ± 10%
Dicke /flächenbezogene Masse		DIN EN 1849-2	mm g/m <sup>3</sup>	1 ± 10% 265
Wasserdichtheit		DIN EN 1928 Verfahren A (2 kPa/24h)	./.	dicht
Widerstand gegen Stoßbelastung		DIN EN 12691 Verfahren B ESP-Platte	mm	150
		DIN EN 12691 Verfahren A AI-Platte		450
Dauerhaftigkeit	Gegenüber Alterung/Abbau	DIN EN 1296 (70°C, 12 Wochen)	./.	dicht
	Gegenüber Alkali	DIN EN 1847 (28 Tage und 23 °C 2 kPa)	./.	dicht
Widerstand gegen Falzen bei tiefen Temperaturen		DIN EN 495-5	C°	- 30
Weiterreißwiderstand (Nagelschaft)		DIN EN 12310-1	N	209 ⊥ 208
Scherwiderstand der Fügenähte Versagensverhalten		DIN EN 12317-2	N/50 mm	≥ 190 Versagen in der Fügenaht
Wasserdampfdurchlässigkeit		DIN EN 1931	?	2,5*10 <sup>-9</sup>
Widerstand gegen statische Belastung		DIN EN 12730 Betonuntergrund	kg	20
Brandverhalten		DIN EN 13501-1	./.	Klasse E

  

<b>BTF SPEZIALKUNSTSTOFF MAUERWERKSSPERRBAHN</b> Btf-Innovationen für den Bau GmbH	Anlage 1
<b>Produktbeschreibung der Abdichtungsbahn</b> <b>Wesentliche Eigenschaften</b>	

Eigenschaften der Horizontalsperre	Einheit	Leistung	Prüfmethode
Wasserdichtheit nach Verfahren B	./.	bestanden	DIN EN 1928 (200 kPa, 24 h)
Scherwiderstand der Fügenähte	kN/50 mm	≥ 180	DIN EN 12730 Verfahren C (weicher Untergrund)
Verträglichkeit mit Bitumen (falls erforderlich)	./.	dicht	DIN EN 1548 Verfahren B

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-72.4-6

**BTF SPEZIALKUNSTSTOFF MAUERWERKSSPERRBAHN**  
 Btf-Innovationen für den Bau GmbH

**Produkteigenschaften**  
**Eigenschaften der Querschnittsabdichtung**

Anlage 2

Lfd. Nr.	Übereinstimmungserklärung/ Bestätigung der ausführenden Firma	Verwendete Abdichtung: "BTF SPEZIALKUNSTSTOFF MAUERWERKSSPERRBAHN" mit der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. .....	
1	Projekt: .....		
2	Anwendungsbereich: .....		
3	Inhaber der aBG : ..... ..... .....		
4	Ausführende Firma: ..... ..... .....		
	Bauzeit: .....		
		ja	nein
5	Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Inhaber der aBG über den sachgerechten Einbau des Abdichtungsprodukts unterrichtet.		
6	Die Anforderungen an die Planung und Ausführung sowie die Anwendungsbestimmungen für das Abdichtungsprodukt wurden gemäß der o. g. aBG eingehalten.		
7	Es wurden folgende Prüfungen und Kontrollen vor während und nach dem Einbau vorgenommen.	Vor: .....	
		Während: .....	
		Nach: .....	
8	Bemerkungen/Feststellungen: .....		
9	Hiermit wird erklärt, dass das Bauprodukt entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. .... vom ..... eingebaut wurde.		
	..... Datum	..... Unterschrift und Stempel der ausführenden Firma	
<b>Querschnittsabdichtung mit der Abdichtungsbahn "BTF SPEZIALKUNSTSTOFF MAUERWERKSSPERRBAHN"</b>			Anlage 3
<b>Muster-Übereinstimmungserklärung</b>			

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-72.4-6